

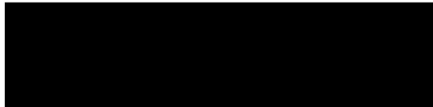


Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-16/2021.31

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)



per E-Mail: [Redacted]

Ihre Nachricht vom : 15.08.2022  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in [Redacted]  
Telefon [Redacted]  
Erfurt, den : 12. September 2022

### Vermittlung bei Anfrage „SARS-CoV-2 Tests“ [#205326]

Sehr geehrte [Redacted]

Ihre E-Mail vom 15.08.2022 ist beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingegangen. Darin teilen Sie mit, dass ihr o. g. Antrag auf Informationszugang zu Unrecht bearbeitet wurde, weil eine Ablehnung nach § 12 Abs. 3 NR. 2 ThürTG nach erfolgter Zusage nicht mehr möglich sei. Aus Ihrer Sicht ist die Zusage nach § 38 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu werten.

Das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) hat nach § 1 ThürTG den Zweck, Transparenz und Offenheit zu einer Leitlinie der Verwaltung zu bestimmen. Im ThürTG wird das Rechtsgebiet der Informationsfreiheit gesetzlich geregelt. Das ThürVwVfG ist als allgemeines Gesetz anzusehen, da § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG regelt, dass soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Im ThürTG ist das Verfahren von Anträgen auf Informationszugang geregelt, das ThürVwVfG findet deswegen insoweit zunächst keine Anwendung.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

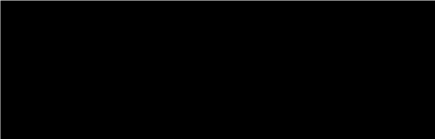
\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Das ThürTG ist somit gegenüber dem ThürVwVfG als Spezialgesetz anzusehen. Einen Anspruch nach § 38 ThürVwVfG kann der TLfDI in Ihrem konkreten Sachverhalt derzeit nicht erkennen.

Der TLfDI möchte unabhängig davon mitteilen, dass Sie jederzeit das Recht haben einen Antrag auf Informationszugang nach dem ThürTG zu stellen, in der Hoffnung, dass das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Ihnen jetzt nach Pandemiebekämpfung Ihre begehrten Informationen personell bedingt zur Verfügung stellen kann.

Abschließend verweist der TLfDI nochmals daraufhin, dass die Anrufung des TLfDI keine Hemmung oder Unterbrechung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Der Landesbeauftragte hat die Funktion einer Schlichtungsstelle. **Die Möglichkeit zur Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe Ihrerseits besteht unabhängig von der Anrufung des Landesbeauftragten.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



*Das Schreiben / der Bescheid wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe. Bei Bedarf übersenden wir Ihnen eine unterschriebene Fassung.*